

Mitteilungsblatt

der Gemeinde

Berndorf b. Sbg.

Amtliche Mitteilung



Erscheinungstermin: November 2016

Nr. 08/2016

Geschätzte Berndorferinnen und Berndorfer!

Wir hoffen, dass folgende Themen Ihr Interesse finden:

- Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016
- Wichtiges zum Winterdienst in unserer Gemeinde
- Das e5 Team informiert - Aktion „Winterfit“ – Heizungen optimal einstellen
- Flachgauer Tafel - Information
- Neuerungen im Fundrecht

Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016

Aufgrund der Problematik mangelhafter Briefwahlkuverts wurde der Termin für die Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl auf **Sonntag, den 4. Dezember 2016 verschoben**.

Wahlberechtigt sind alle GemeindebürgerInnen, welche bis zum 4. Dezember 2016 das 16. Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, sowie in der Gemeinde Berndorf ihren Hauptwohnsitz haben. Das sind in Berndorf 1.383 Personen. Auslandsösterreicher sind mit gültigem Antrag wahlberechtigt.

EU-Bürger sind NICHT wahlberechtigt.

Diese Voraussetzungen – abgesehen vom Wahlalter – müssen am Stichtag vorliegen. Als neuer Stichtag gilt der 27. September 2016.

Es gibt wieder zwei Wahlsprengel bzw. zwei Wahllokale und zwar:

Wahlsprengel 1: Gemeindezentrum / Mehrzweckhalle

Wahlsprengel 2: Volksschule/Festhalle

Die Wahlzeit ist von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Wählerverständigungskarten bzw. **Wahlkarten** für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin am 2. Oktober 2016 können **nicht** für die Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 verwendet werden.

Wer mit Wahlkarte wählen möchte, muss diese für die Wahl am 4. Dezember 2016 erneut beantragen, auch wenn er bereits für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin einen Antrag gestellt hat.

Wichtig:

Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden!

Der letztmögliche Zeitpunkt für **schriftliche** und Online-Anträge ist der **30.11.2016**, 24:00 Uhr, für **persönlich** in der Gemeinde eingebrachte Anträge der **02.12.2016**, 12:00 Uhr.

Die Wahlkarte muss bis zum 04.12.2016, 17:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde oder in den Wahllokalen während der Öffnungszeiten eingelangt sein.

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten Sie wieder eine neue „**Amtliche Wahlinformation**“, aus der Sie die für Sie maßgebende Sprengelzugehörigkeit und das Wahllokal entnehmen können.



Sie werden ersucht, diese Wählerverständigungskarte sowie ein Ausweisdokument zur Wahl mitzunehmen.

Bitte entsorgen Sie die alten Wahlinformationen!

Wichtiges zum Winterdienst in unserer Gemeinde



Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen:

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft sehr viele Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Berndorf. Wir können nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten, um der kommunalen Versorgung, wie z.B. Müllabfuhr-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen und eben auch dem Winterdienst die Durch- und Zufahrt mit einem Lastkraftwagen ungehindert zu ermöglichen

Schneeräumung von Gehsteigen ist Anrainerpflicht!

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft, in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der **Zeit von 6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen (gilt auch für zB feuchtes Laub) gesäubert sowie bei Schnee und

Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in unserer Gemeinde (im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden), diese Pflichten der Anrainer im Wesentlichen von der Gemeinde als Serviceleistung übernommen werden.

Dies bedeutet jedoch **nicht**, dass die **Anrainer** von der Räumverpflichtung und Haftung befreit sind. Das trifft insbesondere auf die, nach erfolgter maschineller Räumung durch die Gemeinde, erforderliche „**Feinsäuberung**“ der Gehsteige zu. Diese hat von den Anrainern zu erfolgen!

Abfluss von Wasser – Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

Widerrechtliche Schneeeablagerung auf Gemeindestraßen:

Leider mussten wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich wird seitens der Gemeinde Berndorf festgestellt, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf der Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist.

Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeräumung auf Privatstraßen



Von der Gemeinde Berndorf wurde in den letzten Jahren die Schneeräumung z.T. auch auf Privatstraßen mit Öffentlich-

keitsrecht, soweit dies von den Anrainern bzw. Eigentümern der Straße gewünscht wurde, durchgeführt.

Seitens der Gemeinde Berndorf besteht die Bereitschaft, dies auch im kommenden Winter im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten so beizubehalten.

Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch der Straßenbenützer auf Räumung dieser Straßen nicht besteht und diese Räumung erst nach erfolgter Räumung der Gemeindestraßen erfolgen kann.

Weiters wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass seitens der Gemeinde Berndorf im Bereich der oben angeführten Straßen auch keinerlei Haftung übernommen werden kann.

Um auch diesen bevorstehenden Winter möglichst schad- und unfallfrei überstehen zu können, dürfen wir nochmals an alle BürgerInnen appellieren die o.a. Punkte der StVO und des Landesstraßengesetzes einzuhalten.

Das e5-Team Berndorf informiert – Aktion „Winterfit“: Heizungen optimal einstellen



berndorf
die energieeffiziente gemeinde



Das Energieressort des Landes unterstützt seit Mitte Oktober 2016 Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden bei der Optimierung ihrer Heizanlage.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses und beträgt je nach Maßnahme (Energieberatung, Anlagenerhebung, Wärmepumpentausch, Einbau Thermostatventile, Dämmung Heizungsrohre, Nachrüsten Wärmemengenzähler etc.) zwischen € 20,- und € 400,-.

Genaue technische Kriterien für die Umsetzung der Maßnahmen sind in den Förderrichtlinien festgelegt:

www.energieaktiv.at/download/index/mediafile/562/richtlinien_winterfit_18_10_2016.pdf

Vier Schritte zur Förderung:

- Antrag stellen auf www.energieaktiv.at oder damit einfach einen Installateur beauftragen
- Förderzusage abwarten
- Heizung vom Installateur winterfit machen lassen
- Landesförderung erhalten

Die Förderaktion des Landes Salzburg läuft bis Ende November 2017.

Flachgauer Tafel - Information



Eine Tasche voller Lebensmittel um 1 Euro Wo gibt es das?

Qualitativ einwandfreie, aber überschüssige Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs werden von freiwilligen MitarbeiterInnen im Handel oder bei den Herstellern abgeholt und an wirtschaftlich benachteiligte Menschen aus der Region um 1 Euro pro Einkauf verteilt.

Kommen Sie zu uns, wenn Sie

- ✓ ein zu geringes Einkommen haben,
- ✓ eine zu niedrige Rente beziehen,
- ✓ vom Arbeitslosengeld leben müssen,
- ✓ Mindestsicherung beziehen,
- ✓ sich in einer vorübergehenden Notlage befinden.

Einfach eine halbe Stunde vor der offiziellen Öffnungszeit in eine unserer Ausgabestellen kommen oder bei dem örtlichen Ansprechpartner, Herrn Franz Haberl, Tel.-Nr. 06217/8191 melden.

Nach einem Gespräch über Ihre aktuelle persönliche Situation erhalten Sie von uns eine Berechtigungskarte. Damit können Sie um einen symbolischen € 1,00 je Öffnungstag Lebensmittel für Sie und Ihre Familie bei uns beziehen.

Öffnungszeiten der Tafel Trumer Seen in Mattsee, Unerseeweg 2 (neben der alten Schuhfabrik):

**Jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr und
jeden Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr**

HELFEN SIE UNS HELFEN

Gerne können Sie die Arbeit der Flachgauer Tafel mit Ihrer Mitgliedschaft oder einer Spende finanziell unterstützen: Raiffeisenbank Eugendorf-Plainfeld, AT 90 3501 5000 0101 9348.

Neuerungen im Fundrecht

Für Finder und damit auch für Fundämter haben sich mit 1. August 2016 durch die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) einige wesentliche Änderungen ergeben:

- die Geringfügigkeitsgrenze für Fundsachen wurde von € 20,- auf € 100,- erhöht, d.h., erst ab diesem Wert ist der Eingang von Fundsachen vom Fundamt öffentlich bekanntzumachen;
- die Verständigung des Finders bei Funden im Wert von mehr als € 100,- muss nicht mehr in jedem Fall durch Zustellung zu eigenen Händen durchgeführt werden; eine Verständigung anhand der vom Finder im Zeitpunkt der Fundabgabe bekannt gegebenen Erreichbarkeitsdaten, etwa eine Verständigung per SMS, E-Mail oder postalisch ist ausreichend;
- die Verfallsfrist für Funde über € 100,- wurde von sechs Monaten auf zwei Monate verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Dr. Josef Guggenberger